

# **S a t z u n g**

des regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock  
in der Fassung vom 13. September 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. November 2009

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des regionalen Planungsverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Vorsitzender
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 16 Regionaler Planungsbeirat
- § 17 Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes und Amt für Raumordnung und Landesplanung
- § 18 Umlagen
- § 19 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten

Der regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V, S. 606), und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Gebiet**

- (1) Der regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LPIG auf das Gebiet der Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie der Hansestadt Rostock.
- (3) Der regionale Planungsverband hat seinen Sitz in Rostock.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Region gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Er hat die Aufgabe,
  1. gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 LPIG das regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, fortzuschreiben und zu ändern;
  2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm gemäß § 7 Abs. 2 LPIG mitzuwirken;
  3. Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung abzugeben.
  4. gem. § 20 a LPIG auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinzuwirken und die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen zu fördern.
- (3) Der regionale Planungsverband hat dabei
  1. gemäß § 5 Abs. 1 LPIG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten;
  2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach Maßgabe des § 2 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen;
  3. bereits vorhandene Gutachten, Fachplanungen, Bauleitpläne oder Kreisentwicklungspläne zu berücksichtigen.
- (4) Der regionale Planungsverband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Nr. o) LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Der regionale Planungsverband wird wegen der engen strukturellen Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen nach Skandinavien sowie mit den Nachbarregionen mit den dortigen Trägern der Regionalplanung in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.
- (6) Der regionale Planungsverband kann weitere Planungsaufgaben übernehmen, die mit seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 LPIG im Zusammenhang stehen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des regionalen Planungsverbandes sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und die Hansestadt Rostock.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den regionalen Planungsverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere:

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können;
2. die Verwirklichung des regionalen Raumordnungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des regionalen Planungsverbandes zu fördern.

### **§ 4 Organe des regionalen Planungsverbandes**

- (1) Organe des regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl müssen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), binnen vier Monaten soll der Vorstand (§ 9) neu gewählt werden.  
Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. den Landräten und dem Oberbürgermeister der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und der Hansestadt Rostock;
  2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden in der Hansestadt Rostock von der Bürgerschaft, in den Landkreisen von den Kreistagen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 156 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 3 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Bürgerschaft besitzt. Die weiteren Vertreter brauchen nicht Mitglieder des Kreistages oder der Bürgerschaft zu sein.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter eines Verbandsmitgliedes nach Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.

- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. die Landräte und der Oberbürgermeister durch einen Dezernenten bzw. Senatoren der Vertretungskörperschaft;
  2. die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von den Kreistagen und der Bürgerschaft nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Abs. 1 hat eine Stimme. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 LPIG). Seine Tätigkeit im regionalen Planungsverband ist ehrenamtlich.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme, Maßnahmen zur Verwirklichung des regionalen Raumentwicklungsprogramms,
  2. die Grundzüge der Planungsarbeit, vor allem zur Zuarbeit des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung und Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms,
  3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm,
  4. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
  5. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung (§ 2 Abs. 6),
  6. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus (§ 2 Abs. 5),
  7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder (§ 18),
  8. die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
  9. die Aufnahme von Darlehen,
  10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen (§ 14), sowie deren Aufgaben und Kompetenzen,
  11. die Berufung eines regionalen Planungsbeirates gemäß § 14 Abs. 6 LPIG,
  12. die Grundsätze für Personalentscheidungen sowie die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten, soweit die Verbandsversammlung die Einstellung eigener Bediensteter beschließt,
  13. die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand,
  14. Änderung oder Aufhebung der Satzung.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt zudem die Wahl:
1. des Vorstandes (§ 9),
  2. des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 12).
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 auf den Vorstand übertragen.

## **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende (§ 12) beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.  
Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechnigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßigen Stimmberechnigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 1 der KV M-V entsprechend.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechnigten in offener Abstimmung sofern nicht nach den Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) oder der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt § 31 der KV M-V entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt § 24 der KV M-V entsprechend.
- (4) Kann mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 und 3 der KV M-V entsprechend.

## **§ 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
  1. den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock,
  2. weiteren Vorstandsmitgliedern aus den in § 1 Abs. 2 genannten Landkreisen und der Hansestadt Rostock.

- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung aus dem Kreis der weiteren Vertreter der Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Verbandes vertritt den regionalen Planungsverband.
- (2) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung, Fortschreibung und Verwirklichung des regionalen Raumentwicklungsprogramms,
  2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des regionalen Raumentwicklungsprogramms und Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1,
  3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 - 14,
  4. Erarbeitung und Beschlussfassung von Aufgaben und Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 - 6 im Falle der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3.
  5. Der Vorstand kann im laufenden Haushaltsjahr Entscheidungen zum Mittelaufkommen und zur Mittelverwendung in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nr. 7 in begründeten Einzelfällen treffen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Liquidität des Verbandshaushaltes. Hierbei sind Kreditneuaufnahmen ausgeschlossen. Notwendige Beschlüsse zu Haushaltssatzungen und Haushaltsnachträgen sind im Nachgang durch die Versammlung zu fassen.
- (3) Der Vorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Versammlung (§ 8) entsprechend.

## **§ 12 Vorsitzender**

- (1) Die Versammlung wählt gemäß § 14 Abs. 2 LPIG aus der Mitte der Landräte und des Oberbürgermeisters den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbandes, der zugleich Vorsitzender beider Organe ist, und zwei stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmberechtigten auf sich vereint.

- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Verbandsvorstandes die laufenden Geschäfte; hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg / Rostock als Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes (§ 17).
- (3) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 13 Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandes sowie die ggf. herangezogenen Vertreter von Behörden bzw. anderen fachkundigen Personen nach § 15 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter (im Vertretungsfall) erhalten Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Verbandsversammlung nachstehende beratende Ausschüsse:
  - 1. Planungsausschuss  
Zusammensetzung: 6 Mitglieder,  
davon je 2 Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und der Hansestadt Rostock.
  - 2. Verwaltungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder,  
davon je 1 Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und der Hansestadt Rostock.
- (2) Die Organe des regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

### **§ 15 Hinzuziehung fachkundiger Personen**

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und des regionalen Planungsbeirates kann die oberste Landesplanungsbehörde (§ 10 LPIG) teilnehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und mit seiner Zustimmung die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 16 Regionaler Planungsbeirat**

- (1) Zur Beratung des regionalen Planungsverbandes wird ein regionaler Planungsbeirat gemäß § 14 Abs. 6 LPIG gebildet.
- (2) Der regionale Planungsbeirat unterstützt den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen.

- (3) Er ist bei der Ausarbeitung und Aufstellung von regionalen Zielen der Raumordnung zu beteiligen und bei grundsätzlichen Fragen der Regionalplanung zu hören.
- (4) Als Mitglieder des regionalen Planungsbeirates können Vertreter von Organisationen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch den Vorsitzenden berufen werden.
- (5) Der Vorsitzende (§ 12) leitet den regionalen Planungsbeirat.

## **§ 17**

### **Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes und Amt für Raumordnung und Landesplanung**

- (1) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung wirkt nach Weisung des regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.

Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und des regionalen Planungsbeirates,
5. Fachliche Berichterstattung zu 1. - 4.

## **§ 18**

### **Umlagen**

- (1) Die Aufwendungen des regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Einnahmen hat, von seinen Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung berechnet.

## **§ 19**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des regionalen Planungsverbandes gilt § 161 Abs. 1 der KV M-V.
- (2) Die Kassenverwaltung wird vom Amt für Raumordnung und Landesplanung als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes geführt.
- (3) Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils vom Verbandsvorstand bestimmt

wird, geprüft. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des regionalen Planungsverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern; Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeiten: cw obotritendruck GmbH, Münzstr. 3, 19055 Schwerin).
- (2) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des regionalen Planungsverbandes erfolgen in folgenden amtlichen Bekanntmachungsblättern der dem Planungsverband angehörenden Landkreise und der Hansestadt Rostock:

### Landkreis Bad Doberan

Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan, Erscheinungsweise: monatlich, Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Bad Doberan, Bezugsmöglichkeit: Presseamt der Kreisverwaltung Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, 18202 Bad Doberan

### Landkreis Güstrow

Güstrower Landkurier, Erscheinungsweise: monatlich, Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Güstrow, Bezugsmöglichkeit: Presseamt der Kreisverwaltung Güstrow, Klosterhof 1 18273 Güstrow

### Hansestadt Rostock

Städtischer Anzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt - der Hansestadt Rostock, Erscheinungsweise: 14tägig, Verteilung an alle Haushalte der Hansestadt Rostock, Bezugsmöglichkeit: Presseamt der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. September 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2008, außer Kraft.

Leuchert  
Vorsitzender des RPV MM/R